

Gefährdungsgrad III

- Notfälle, bei denen die Verantwortung alleine bei der Polizei liegt

Gefährdungsgrad II

- Notfälle mit Ermessensspielraum für die Schule; Einschalten der Polizei in der Regel geboten

Gefährdungsgrad I

- Notfälle, bei denen die Verantwortung alleine bei der Schule liegt; die Polizei kann, muss aber nicht eingeschaltet werden.



- Amoklauf/Geiselnahme
- Totschlag/Mord
- Drohung mit Sprengsätzen
- Schusswaffengebrauch
- Geiselnahme
- Brandfall
- Suizid/Tod in der Schule

- Androhung von Amok oder Geiselnahme
- Mord-, Amok-, Totschlagdrohung (Internet/SMS)
- Morddrohung
- Körperverletzung/Raub
- Gefährliche Gegenstände, Waffenbesitz
- Sexueller Übergriff
- Selbsttötungsankündigung, Selbstmordversuch
- Extremismus
- Gebrauch von Waffen/gefährlichen Gegenständen
- Mobbing
- Schwere Sachbeschädigung

- Rangelei, kleinere Schlägerei
- Beleidigung im Internet
- Sachbeschädigung
- Anpöbeleien, Diffamierung
- Äußerung von Selbsttötungsgedanken
- Todesfall (Schüler/-in, Schulpersonal)